



Teilrevision Epidemiengesetz (EpG; SR 818.101)

Antwortformular zur Vernehmlassung vom 29. November 2023 – 22. März 2024

Stellungnahme von

| | |
|---|----------------------------|
| Name / Firma / Organisation / Amt / Kanton: | Kanton Schwyz |
| Abkürzung: | SZ |
| Adresse: | 6431 Schwyz, Postfach 2160 |
| Kontaktperson: | Roman Kistler |
| Telefon: | 041 819 16 01 |
| E-Mail: | di@sz.ch |
| Datum: | 12. März 2024 |

Gegebenenfalls: Stellungnahme erstellt in Zusammenarbeit mit:

Sehr geehrte Damen und Herren

Dieses Antwortformular bezieht sich auf die Vernehmlassungsvorlage zur Änderung des Epidemien-gesetzes (EpG) sowie den dazugehörigen erläuternden Bericht mit Stand vom 29. November 2023. Die Vernehmlassungsunterlagen können über diese Internetadresse bezogen werden: [Vernehm-las-sungen laufend \(admin.ch\)](#).

Mit der Verwendung dieses Antwortformulars helfen Sie uns, Ihre Rückmeldungen systematisch auf-zunehmen und richtig einzuordnen. Das Formular erlaubt Ihnen,

- die Vernehmlassungsvorlage als Ganzes zu beurteilen,
- inhaltlich eng verwandte Artikel als Ganzes zu beurteilen,
- alle Artikel der Vernehmlassungsvorlage einzeln zu kommentieren,
- dazu Stellung zu nehmen, ob im Epidemiengesetz eine gesetzliche Grundlage für den Be-trieb von digitalen Contact-Tracing Apps geschaffen werden soll.

Bitte fügen Sie dafür Ihre Antworten in die entsprechenden Antwortfelder ein.

Wichtige Hinweise:

1. Der Text in den Antwortfeldern kann nicht formatiert werden (z. B. nicht fett hervorgehoben oder durchgestrichen werden). Bitte formulieren Sie daher z. B. Anpassungswünsche an Ar-tikeln explizit.
2. Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular als **Word-Dokument** bis am **22. März 2024** gleich-zeitig an folgende E-Mail-Adressen: **revEpG@bag.admin.ch**, **gever@bag.admin.ch**.
3. Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen das Projektteam Revision EpG unter revEpG@bag.admin.ch gerne zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihren wertvollen Beitrag zur Teilrevision des EpG!



Gliederung

- 1. Beurteilung der Vernehmlassungsvorlage als Ganzes**
- 2. Beurteilung der einzelnen, im EpG geänderten Artikel**
 - A. Ersatz von Ausdrücken, Art. 2-3 (Zweck, Begriffe)
 - B. Art. 5a-8 (besondere Gefährdung, besondere Lage, Vorbereitungsmaßnahmen)
 - C. Art. 11-17 (Überwachungssysteme, Meldungen, Laboratorien)
 - D. Art. 19-19a (Verhütung in Einrichtungen, Verhütung Antibiotika-Resistenzen)
 - E. Art. 20-24a (Impfungen, Durchimpfungsmonitoring)
 - F. Art. 33-43 (Massnahmen gegenüber Personen, im Personenverkehr)
 - G. Art. 44-44d (Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern, Gesundheitsversorgung)
 - H. Art. 47-49b (Sonstige Massnahmen im Bereich Bekämpfung)
 - I. Art. 50-52 (Finanzhilfen, Beiträge, Entschädigung)
 - J. Art. 53-55 (Organe Kantone und Bund)
 - K. Art. 58-69 (Datenbearbeitung, nationale Informationssysteme)
 - L. Art. 70a-70f (Finanzhilfen an Unternehmen aufgrund von Massnahmen nach Art. 6c oder 7)
 - M. Art. 74-74h (Kostenübernahme für wichtige medizinische Güter)
 - N. Art. 75-81b (Vollzug durch Bund, Kantone, Armee; Zusammenarbeit)
 - O. Art. 82-84a (Strafbestimmungen)
- 3. Beurteilung der Änderung weiterer Erlasse (OBG, MG, HMG)**
- 4. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für digitale Contact-Tracing Apps?**
- 5. Weitere Rückmeldungen**



1. Beurteilung der Vernehmlassungsvorlage als Ganzes

| Inwieweit sind Sie mit den Inhalten der Vernehmlassungsvorlage einverstanden? | | | |
|--|--|--|--|
| Vollständig einverstanden <input type="checkbox"/> | Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern) <input checked="" type="checkbox"/> | Teilweise einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/> | Nicht einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/> |
| <p>Erläuterung: Bitte erläutern Sie Ihren Gesamteindruck. Rückmeldungen zu einzelnen Artikeln können weiter unten erfasst werden. Der Kanton Schwyz ist mit dem Inhalt der Vernehmlassungsvorlage mehrheitlich einverstanden, mit der wesentlichen Ausnahme, dass er jegliche Formen eines Impfbatoriums ablehnt. Mit der vorliegenden Revision des EpG werden zentrale Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Pandemie aufgenommen. Prozesse, Instrumente und Zuständigkeiten sind im Hinblick auf eine Gesundheitskrise klarer umschrieben.</p> | | | |

2. Beurteilung der einzelnen, im EpG geänderten Artikel

A. Ersatz von Ausdrücken, Art. 2-3 (Zweck, Begriffe)

| Inwieweit sind Sie mit dem Ersatz von Ausdrücken und den Artikeln 2-3 einverstanden? | | | |
|--|--|--|--|
| Vollständig einverstanden <input type="checkbox"/> | Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern) <input checked="" type="checkbox"/> | Teilweise einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/> | Nicht einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/> |

| |
|---|
| Rückmeldungen zum Ersatz von Ausdrücken: |
|---|

| Art. | Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i> | Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge |
|------|---|--|
| 2 | In Abs. 3 sollen auch die Aufrechterhaltung der systemrelevanten Strukturen sowie die Gewährleistung der Ausübung der politischen Rechte (Versammlungen politischer Körperschaften, politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen sowie Unterschriftensammlungen) als Leitplanken Erwähnung finden. Diese ergeben sich nicht ohne Weiteres aus Bst. b (Auswirkungen auf Volkswirtschaft und Gesellschaft). | |



| | | |
|---|---|--|
| | Bei der Bekämpfung der Corona-Epidemie waren diese Aspekte zentral. | |
| 3 | Gemäss Vernehmlassungsvorlage soll im ganzen Erlass der Begriff «Heilmittel» mit dem Begriff «wichtige medizinische Güter» ersetzt werden (vgl. Art. 3 Bst. e). Der Kanton Schwyz ist einverstanden, dass in diesem Gesetz neu Heilmittel (Arzneimittel und Medizinprodukte) und Schutzausrüstungen als «wichtige medizinische Güter» umschrieben werden. Jedoch ist unklar, was unter «weitere für die Gesundheitsversorgung notwendige medizinische Produkte» verstanden wird, womit auch die allfälligen regulatorischen Auswirkungen dieser Bestimmung unklar sind. | |
| Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe: | | |

B. Art. 5a-8 (besondere Gefährdung, besondere Lage, Vorbereitungsmaßnahmen)

| Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 5a-8 einverstanden? | | | |
|---|--|---|---|
| Vollständig einverstanden | Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> | Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> | Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> |
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

| Art. | Rückmeldungen | Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge |
|-----------|---|--|
| | <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i> | |
| 5a | Abs. 1 Bst. b: Im Bericht wird ausgeführt, dass ein lokaler Ausbruch einer übertragbaren Krankheit per se noch keine besondere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit bedeute, sondern es um eine gesamtgesellschaftliche Risikobeurteilung gehe. Bedeutet dies, dass die Feststellung einer besondere Lage immer nur gesamtschweizerisch festgestellt wird, nicht aber für einzelne Regionen oder Kantone? (vgl. nachfolgend Art. 6b). | |
| 6 | | |
| 6a | Im erläuternden Bericht ist die Rolle der meist betroffenen Fachdirektorenkonferenz als Vermittlungs- und Koordinationsfunktion zwischen Bund und Kantonen | |



| | | |
|-----------|--|--|
| | <p>sowie zwischen den übrigen Fachdirektorenkonferenzen zu ergänzen.</p> <p>Im erläuternden Bericht ist zudem zu präzisieren, dass primär dem Bund die Koordination der Krisenkommunikation und die übergeordnete Information der Bevölkerung zukommt; die Kantone nehmen hauptsächlich die kantonsspezifische Kommunikation wahr.</p> | |
| 6b | <p>Wenn Massnahmen gemäss Art. 6c Abs. 2 auf bestimmte Regionen oder einzelne Kantone beschränkt werden können, müsste dies auch für die Feststellung der besonderen Lage gelten.</p> <p>Die Ziele und Grundsätze der Strategie zur Bekämpfung der Gefährdung sowie die Form der Zusammenarbeit mit den Kantonen sind zwischen Bund und Kantonen gemeinsam zu definieren und den Kantonen nicht erst im Rahmen einer Anhörung vorzulegen.</p> <p>Bei der Feststellung der besonderen Lage nach Art. 6b E-EpG handelt es sich um ein Vorhaben von grosser Tragweite im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. d bzw. Bst. e des Vernehmlassungsgesetzes. Die Regel in Absatz 4 von Art. 6b ist daher ein Anwendungsfall der allgemeinen Grundsätze des Vernehmlassungsgesetzes. Aus diesem Grund sind in diesem Fall die Kantonsregierungen anzuhören (Art. 4 Abs. 2 Bst. a VIG). Diese Klarstellung zur Anwendbarkeit des Vernehmlassungsgesetzes und zum Adressatenkreis der Anhörung fehlt im erläuternden Bericht. Sie ist noch aufzunehmen, um Unklarheiten zu vermeiden, wie sie zu Beginn der Covid-19-Epidemie aufgetreten waren.</p> | <p>2 Er definiert in Absprache mit den Kantonen die Ziele und Grundsätze der Strategie zur Bekämpfung der Gefährdung sowie die Form der Zusammenarbeit mit den Kantonen.</p> |
| 6c | <p>Wir lehnen jegliche Form eines Impfblogatoriums ab. Deshalb ist Bst. c zu streichen. Bst. a ist entsprechend zu präzisieren, so dass weitgehende Massnahmen, wie beispielsweise ein Impfblogatorium, nicht zulässig sind.</p> | |
| 6d | | |
| 8 | <p>Abs. 2: Die Vorbereitungs- und Bewältigungspläne sollen nicht veröffentlicht werden. Es handelt sich um ein verwaltungsinteres Arbeitsinstrument, welches regelmässig aktualisiert wird. Andernfalls muss der</p> | |



| | | |
|---|---|--|
| | Bundesrat bei den inhaltlichen Anforderungen an diese Pläne vertrauliche Informationen ausnehmen (vgl. Abs. 6). | |
| <p>Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe: Im erläuternden Bericht ist zu Art. 6b dargelegt, dass der Bundesrat «das Vorliegen und die Aufhebung der besonderen Lage mit förmlichem Beschluss feststellen» muss. Im Gesetzesentwurf ist jedoch ausschliesslich die Feststellung der besonderen Lage durch den Bundesrat festgehalten. Während der Covid-19-Pandemie hat sich gezeigt, dass der Zeitpunkt für die Aufhebung der besonderen Lage nicht unumstritten war. Ausserdem sind im Gesetz verschiedene Massnahmen an die besondere Lage geknüpft. Insofern ist auch die Aufhebung der besonderen Lage explizit im Gesetzestext festzuhalten. Zudem war im Vorfeld zur Aufhebung der besonderen Lage für die Kantone schwierig abzuschätzen, welche Massnahmen weitergeführt werden und wie dazu die Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantonen ändern würden bzw. auf welche rechtliche Basis diese abgestützt werden. Der Bundesrat soll diese Aspekte zusammen mit seinen Beweggründen zur Aufhebung der besonderen Lage im Rahmen einer Anhörung gegenüber den Kantonen darlegen.</p> <p>Die Revisionsvorlage sieht keine Anpassung von Art. 7 EpG vor. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass auch in der ausserordentlichen Lage das Informations- und Mitwirkungsrecht gemäss Art. 45 BV hinreichend zu gewährleisten ist. D.h. es ist bei der Festlegung von «Notrecht» eine Konsultation der Kantonsregierungen und der «vom Vorhaben in erheblichem Masse betroffenen Kreise» durchzuführen. Darunter sind auch die zuständigen Fachdirektorenkonferenzen zu verstehen.</p> <p>Auch in der ausserordentlichen Lage sollen die Kantone analog zu Art. 6d Abs. 2 die Möglichkeit erhalten, strengere Massnahmen zu erlassen, sofern dies aufgrund einer kantonal spezifischen epidemiologischen Situation geboten erscheint.</p> | | |

C. Art. 11-17 (Überwachungssysteme, Meldungen, Laboratorien)

| Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 11-17 einverstanden? | | | |
|--|---|--|---|
| Vollständig einverstanden | Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> | Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> | Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> |
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

| Art. | Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i> | Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge |
|-----------|--|---|
| 11 | Abs. 3 betrifft die Mitwirkungspflicht von Betreibern von Abwasseranlagen, Spitälern, anderen Institutionen des Gesundheitswesens, Tierhalter- und Schlachtbetriebe sowie des Flugverkehrs, bei der Überwachung des Abwassers. Diese sind aber nicht mitgemeint, wenn in Abs. 4 weitere Einrichtungen zur Mitwirkung bei der | |



| | | |
|---|---|--|
| | Überwachung bestimmter Krankheitserreger (also nicht nur beim Abwassermonitoring) angehalten werden können. | |
| 12 | | |
| 12a | | |
| 13 | | |
| 13a | | |
| 15 | | |
| 15a | | |
| 15b | | |
| 16 | | |
| 17 | | |
| Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe: | | |

D. Art. 19-19a (Verhütung in Einrichtungen, Verhütung Antibiotika-Resistenzen)

| Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 19-19a einverstanden? | | | |
|---|--|--|--|
| Vollständig einverstanden <input type="checkbox"/> | Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern) <input checked="" type="checkbox"/> | Teilweise einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/> | Nicht einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/> |

| Art. | Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i> | Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge |
|------------|--|--|
| 19 | | |
| 19a | Art. 19a Abs. 1 hält fest, «wenn die Gesundheit von Patientinnen, Patienten oder des Personals durch antimikrobielle Resistenzen gefährdet oder die Behandlungsqualität beeinträchtigt ist, kann der Bundesrat Spitäler, Kliniken und andere Institutionen des Gesundheitswesens verpflichten (...)». Fraglich ist, «wie» und «mit wem» festgestellt werden soll, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind und somit die entsprechenden Massnahmen ergriffen werden. Es wären dazu im erläuternden Bericht weitergehende Erklärungen hilfreich, wie dieser Prozess angedacht ist. | |



| | |
|--|--|
| <p>Weiter weisen wir zu Art. 19a Abs. 1 Bst. b darauf hin, dass die Finanzierung von systematischen Untersuchungen aus Sicht der Kantone keiner spezifischen Finanzierungsregelung bedingen, da diese Kosten in kostendeckenden Tarifen für die Leistungserbringung eingerechnet sein sollten. Anders verhält es sich bei grossen ausbruchsbezogenen Abklärungen, deren Leistungen nicht über die ordentlichen Tarife abgerechnet werden können. Es wäre deshalb angezeigt, die Finanzierung von ausbruchsbezogenen Untersuchungen oder Abklärungen explizit zu regeln. Andernfalls ist zu befürchten, dass entsprechende Untersuchungen von den Kantonen und Spitälern und anderen Institutionen des Gesundheitswesens nur zurückhaltend oder zu spät vorgenommen werden.</p> <p>Die Verdoppelung von Bestimmungen zum Medizinalberufegesetz erscheint nicht notwendig, weshalb die Streichung von Art. 19a Abs. 3 zu prüfen ist.</p> | |
| Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe: | |

E. Art. 20-24a (Impfungen, Durchimpfungsmonitoring)

| Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 20-24a einverstanden? | | | |
|---|---|---|---|
| Vollständig einverstanden <input type="checkbox"/> | Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> <input checked="" type="checkbox"/> | Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> <input type="checkbox"/> | Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> <input type="checkbox"/> |

| Art. | Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i> | Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge |
|-----------|--|--|
| 20 | <p>Über die Plattform der Stiftung «meineimpfungen.ch» bestand während mehreren Jahren die Möglichkeit, einen elektronischen Impfausweis zu erstellen und diesen durch ein integriertes Expertensystem (Impf-Check) auf seine Aktualität überprüfen zu lassen. «meineimpfungen.ch» musste im Frühjahr 2021 wegen Bedenken zur Datensicherheit vom Netz genommen werden. Zurzeit wird im elektronischen Patientendossier (EPD) ein Impfausweis eingeführt, ein Impf-Check hat bisher aber keine der EPD-Stammgemeinschaften</p> | |



| | | |
|---|---|--|
| | vorgesehen. Die GDK ist der Ansicht, dass im EpG die rechtlichen Grundlagen gelegt werden müssen, damit der Bund bei Bedarf subsidiär einen Impf-Check für die Bevölkerung zur Verfügung stellen kann. Die GDK hat sich bereits in ihrer Stellungnahme vom 8. September 2023 zur umfassenden Revision des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier (EPDG) dafür ausgesprochen, dass der Bund die rechtlichen Grundlagen schafft, um in Zukunft einen Impf-Check anbieten zu können. Es sind im EpG die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit der Bund bei Bedarf subsidiär ein Expertensystem zur Überprüfung des Impfstatus (Impf-Check) für die Bevölkerung zur Verfügung stellen kann. | |
| 21 | | |
| 21a | Mit Art. 60 und Art. 60a werden national einheitliche Systeme für die Meldungen von übertragbaren Krankheiten und das Contact-Tracing durch den Bund eingeführt, um unnötige Schnittstellen zwischen den Kantonen sowie zwischen Bund und Kantonen zu vermeiden. Konsequenterweise wird die Impfdokumentation gemäss Art. 21a ebenfalls über ein national einheitliches Tool des Bundes gewährleistet. Damit kann auch die Impfstatistik, welche im Falle einer Gefährdung der öffentlichen Gesundheit konsequenterweise auf nationaler Ebene zusammengeführt wird, direkt aus dem entsprechenden System gezogen werden. | Der Bund stellt den Kantonen die notwendige Infrastruktur für einen niederschweligen Zugang und die erforderlichen Anmelde-, Registrier- und Terminsysteme mit einer Impfdokumentation bereit. |
| 24 | | |
| 24a | | |
| Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe: | | |

F. Art. 33-43 (Massnahmen gegenüber Personen, im Personenverkehr)

| Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 33-43 einverstanden? | | | |
|--|--|---|---|
| Vollständig einverstanden | Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> | Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> | Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> |
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |



| Art. | Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i> | Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge |
|---|--|--|
| 33 | | |
| 37a | Die Bestimmung sollte dahingehend präzisiert werden, dass zunächst die Patientenakten zugänglich zu machen sind, bevor eine Obduktion in Betracht zu ziehen ist. | |
| 40 | | |
| 40a | | |
| 40b | Gemäss Abs. 2 obliegt die Kontrolle der Umsetzung der Massnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Arbeitnehmer den Kantonen. Sie sollen auch die Kosten tragen, soweit diese nicht anderweitig gedeckt sind. Hier stellt sich die Frage, um welche Kosten es dabei geht. Wenn die Arbeitgeber vom Bundesrat verpflichtet werden können, spezifische Schutzmassnahmen zu treffen, dann sollen sie auch für die entsprechenden Kosten eintreten müssen und nicht der Kanton. | |
| 41 | | |
| 43 | | |
| Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe: | | |

G. Art. 44-44d (Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern, Gesundheitsversorgung)

| Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 44-44d einverstanden? | | | |
|---|---|---|---|
| Vollständig einverstanden <input type="checkbox"/> | Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> <input checked="" type="checkbox"/> | Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> <input type="checkbox"/> | Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> <input type="checkbox"/> |

| Art. | Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i> | Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge |
|------|--|--|
| 44 | Gemäss Abs. 1 soll der Bundesrat die Versorgung der Bevölkerung mit wichtigen medizinischen Gütern, die zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zentral sind, nur übernehmen, soweit dies nicht durch die Kantone | |



| | | |
|------------|--|---|
| | <p>oder Private sichergestellt werden kann. Es dürfte wenig Sinn machen, wenn grundsätzlich jeder Kanton selber - unter Umständen auch im Ausland - für Impfstoffe, Masken, etc. besorgt sein muss und zuerst nachweisen muss, dass er bei der Beschaffung erfolglos war. Die neuen Beschaffungskompetenzen des Bundesrates ergeben auf jeden Fall Sinn, ebenso die Zuteilungskompetenzen, da es nicht zu einem Konkurrenz- oder Verteilungskampf unter den Kantonen kommen darf.</p> | |
| 44a | | |
| 44b | | |
| 44c | <p>Abs. 2 ist dahingehend zu präzisieren, dass die Absprache mit dem "Standortkanton" statt dem "betroffenen Kanton" nötig ist.</p> <p>Der letzte Satz in Abs. 3 kann gestrichen werden: Die Kosten für die Bereitstellung der Infrastruktur tragen gemäss dem ersten Satz die Kantone gemeinsam. Weitere Betriebskosten werden nicht anfallen, da im Falle einer Behandlung die Betriebskosten über die Tarifstruktur abgegolten werden.</p> | <p>2 Er kann Spitäler, die über die notwendigen Einrichtungen verfügen, in Absprache mit dem Standortkanton zur Aufnahme von Patientinnen und Patienten, die mit einer hochinfektiösen Krankheit angesteckt sind, verpflichten.</p> <p>3 Die Kosten für die Bereitstellung der Infrastruktur tragen grundsätzlich die Kantone. Der Bund kann sich daran beteiligen.</p> |
| 44d | <p>Hier erschiene es angezeigt, dass die Kantone die Spitäler und andere private oder öffentliche Einrichtungen innerhalb des Kantons zur Zusammenarbeit verpflichten können, aber auch zur interkantonalen Zusammenarbeit, ungeachtet von bestehenden Leistungsvereinbarungen in der normalen Lage.</p> <p>Wir begrüßen, dass Art. 44d Abs. 1 den Kantonen die Möglichkeit zuspricht, medizinisch nicht dringend angezeigte Untersuchungen und Behandlungen zu verbieten oder einzuschränken sowie weitere Massnahmen vorzusehen, falls die epidemiologische Lage oder die Versorgungssituation dies erforderlich macht. Es ist richtig, diese Kompetenz den Kantonen, welche zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung zuständig sind, zuzuweisen. Damit diese Bestimmung im Bedarfsfall möglichst rasch und ohne Interpretationsspielraum genutzt werden kann, ist in den Erläuterungen zu erwähnen, dass auf kantonaler Ebene</p> | <p>Die Absätze 2 und 3 sind ersatzlos zu streichen.</p> |



| | | |
|---|--|--|
| | <p>keine normativen Grundlagen notwendig sind, wenn die Kantone von ihrem Recht gemäss Art. 44d Abs. 1 Gebrauch machen wollen.</p> <p>Dem Bundesrat ist es im Rahmen einer ausserordentlichen Lage vorbehalten, ebenfalls medizinisch nicht dringend angezeigte Untersuchungen und Behandlungen zu verbieten oder einzuschränken. Der Kanton Schwyz fordert, dass entsprechende Einschränkungen auf möglichst kurzer Dauer festgelegt würden und seitens Bund Entschädigungszahlungen an die Spitäler ausgerichtet werden können.</p> <p>Die Zuständigkeit zur Gesundheitsversorgung kommt den Kantonen zu. Es ist deshalb nicht angezeigt, in einem Bundesgesetz den Kantonen Vorgaben für Vorhalteleistungen und die Definition von Kapazitäten in Absprache mit dem Bund vorzuschreiben, wie dies mit Art. 44d Abs. 2 und 3 vorgesehen ist.</p> | |
| Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe: | | |

H. Art. 47-49b (Sonstige Massnahmen im Bereich Bekämpfung)

| Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 47-49b einverstanden? | | | |
|---|---|--|---|
| Vollständig einverstanden | Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> | Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> | Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> |
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

| Art. | Rückmeldungen | Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge |
|------|---|---|
| | <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i> | |
| 47 | | |
| 49a | | |
| 49b | Bei Bedarf sollen insbesondere für den internationalen Reiseverkehr fälschungssichere Nachweise für Gesundheitsgefahren bzw. übertragbare Krankheiten erstellt werden können. Als Land mit vielen internationalen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kontakten ist klar, dass diese Anbindung an | Der letzte Satz in Absatz 5 ist zu streichen. |



| | | |
|---|--|--|
| | ausländische Systeme zu erfüllen ist. Wir lehnen jedoch eine Kostenbeteiligung der Kantone an ein entsprechendes System ab. Die Kantone haben keinen Einfluss auf das System, welches durch den Bund betrieben wird, womit die finanzielle Beteiligung seitens Kantone nicht gerechtfertigt ist. | |
| Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe: | | |

I. Art. 50-52 (Finanzhilfen, Beiträge, Entschädigung)

| Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 50-52 einverstanden? | | | |
|--|--|---|---|
| Vollständig einverstanden | Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> | Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> | Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

| Art. | Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i> | Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge |
|---|--|--|
| 50 | | |
| 50a | | |
| 51 | | |
| 51a | | |
| 52 | | |
| Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe: | | |

J. Art. 53-55 (Organe Kantone und Bund)

| Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 53-55 einverstanden? | | | |
|--|--|---|---|
| Vollständig einverstanden | Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> | Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> | Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> |
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

| Art. | Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i> | Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge |
|------|--|--|
| | | |



| | | |
|---|--|---|
| 53 | | |
| 54 | | |
| 55 | Es wird wichtig sein, dass die Kantone ihre eigene Krisenorganisation auf jene des Bundesrates abstimmen, in allen Lagen. Die Kantone sind entsprechend angemessen in die Krisenorganisation miteinzubeziehen. | 2 Die Kantone sind angemessen in die Krisenorganisation miteinzubeziehen. |
| Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe: | | |

K. Art. 58-69 (Datenbearbeitung, nationale Informationssysteme)

| Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 58-69 einverstanden? | | | |
|--|--|---|---|
| Vollständig einverstanden | Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> | Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> | Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> |
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

| Art. | Rückmeldungen | Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge |
|------------|--|--|
| | <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i> | |
| 58 | Abs. 2 bis 4: Hier ist allgemein von "Daten" die Rede. Es dürften aber nur "besonders schützenswerte Personendaten" gemeint sein. Das sollte noch präzisiert werden. Nicht nur der Bund, auch die Kantone sollen zur Verhinderung, Bekämpfung und Verfolgung von Missbrauch nach den Art. 74e–74h Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen bearbeiten können. | 2 Die zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone können zur Überprüfung der vom Bund und den Kantonen getragenen Kosten (...). |
| 59 | | |
| 60 | Abs. 3 Bst. a: Anstelle des unbestimmten Rechtsbegriffs der "Intimsphäre" soll an der bisherigen spezifischen Regelung von Art. 60 Abs. 2 Bst. b festgehalten werden: "Angaben über Reisewege, Aufenthaltsorte und Kontakte mit Personen, Tieren und Gegenständen" (vgl. neue Art. 60a Abs. 3 Bst. c sowie Art. 60b Abs. 2 Bst. f). | |
| 60a | Abs. 3 Bst. b: Der Begriff "Daten über die Intimsphäre" ist zu weit gefasst. Damit werden diese Datensysteme zu den heikelsten, die es überhaupt gibt. | |



| | | |
|---|--|--|
| 60b | | |
| 60c | | |
| 60d | | |
| 62a | | |
| 69 | | |
| Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe: | | |

L. Art. 70a-70f (Finanzhilfen an Unternehmen aufgrund von Massnahmen nach Art. 6c oder 7)

| | |
|--|--|
| Massnahmen, welche der Bund während der besonderen oder der ausserordentlichen Lage ergreift, können für Unternehmen mit Umsatzeinbussen verbunden sein. Soll im EpG eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass der Bund betroffene Unternehmen mit Finanzhilfen unterstützen kann? | |
| <p>Es soll <u>keine</u> gesetzliche Grundlage geschaffen werden.</p> <p><i>(bitte unten erläutern und auch die nachfolgende Frage beantworten)</i></p> <p style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></p> | <p>Es soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.</p> <p><i>(bitte unten erläutern)</i></p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></p> |
| <p>Erläuterung:</p> <p>Die Auswirkungen einer Krise sind kaum vorhersehbar. Grundsätzlich gilt keine Entschädigungspflicht. Werden finanzielle Finanzhilfen eingesetzt, kommen diese immer erst zur Anwendung, wenn der Bundesrat die Massnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung einer Epidemie bereits in Kraft gesetzt hat. Eine ex-ante Regelung von Finanzhilfen im EpG ist deshalb schwierig und das Risiko einer Fehl- oder Überregulierung hoch. Dabei würde eine ex-ante Regelung auch nachteilige Anreizwirkungen, sogenannter moral hazard, mit sich bringen. Ein vorgespanntes Sicherungsnetz verringert die Bereitschaft zur Krisenvorsorge bei den Wirtschaftsakteuren. Mit dem Verzicht auf eine staatliche Regelung wird die Eigenverantwortung der Unternehmen gestärkt. Gleichzeitig kann der Bund in einer tatsächlichen Krise auf der Basis von Notrecht oder im dringlichen Verfahren weiterhin massgeschneiderte Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen ergreifen, namentlich wenn das Risiko einer schweren Rezession besteht.</p> <p>Auf vordefinierte Finanzhilfen ist wie in Variante 1 argumentiert zu verzichten. Insbesondere hat auch die Corona-Pandemie gezeigt, dass Darlehen ein weniger zielführendes Instrument sind. In einer ersten Phase sind die Unternehmen im Rahmen ihrer eigenen Risikovorsorge für die Krisenbewältigung verantwortlich. Dies ist zentraler Bestandteil eines liberalen Wirtschaftsstandorts.</p> <p>Erst in einer zweiten Phase soll insbesondere der Bund allfällige finanzielle Stützungsmaßnahmen gezielt auf den entsprechenden Krisenfall erlassen. Die Corona-</p> | |



Pandemie hat gezeigt, dass Darlehens- und Bürgschaftsprogramme zur Liquiditätsüberbrückung in der Umsetzung kompliziert und administrativ überproportional aufwändig sind. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis erscheint nicht stimmig. Unternehmen benötigen in einem derartigen Krisenfall vielmehr unbürokratische und zielgerichtete, vertretbare Finanzspritzen in Form von à fonds perdu-Beiträgen. Dies verschafft den notwendigen Handlungsspielraum und langfristige Sicherheit, um reagieren und planen zu können. Zudem hat die Erfahrung gezeigt, dass kantonale Programme zum Teil schwerfällig, divergierend und komplex sind. Aus einer föderalen Sicht erscheint es sinnvoll, wenn der Bund im Lead ist – auch bei den Finanzhilfen.

Falls aus Ihrer Sicht im EpG eine gesetzliche Grundlage für solche Finanzhilfen geschaffen werden soll, inwieweit sind Sie mit den konkreten Inhalten der Art. 70a-70f einverstanden?

| Vollständig einverstanden | Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern) | Teilweise einverstanden (bitte unten erläutern) | Nicht einverstanden (bitte unten erläutern) |
|---------------------------|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

| Art. | Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i> | Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge |
|------|--|--|
| 70a | | |
| 70b | | |
| 70c | Die jeweils hälftige Kostenaufteilung ist nicht im Sinne der fiskalischen Äquivalenz, wenn die Kantone bei der Definition von Art, Bemessung und Dauer der Bürgschaften (Art. 70f) lediglich konsultiert werden. | |
| 70d | | |
| 70e | | |
| 70f | | |

Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe: Die Variante V2 sieht die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für rückzahlbare Liquiditätshilfen vor. Wirksame à fonds perdu-Beiträge (wie bei den Härtefallmassnahmen) sind jedoch nicht vorgesehen, obwohl die Wirksamkeit der Massnahmen bestätigt ist (vgl. Bericht des Bundesrats in Vorbereitung).

M. Art. 74-74h (Kostenübernahme für wichtige medizinische Güter)

| Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 74-74h einverstanden? | | | |
|---|---|--|--|
| Vollständig einverstanden | Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern) | Teilweise einverstanden (bitte unten erläutern) | Nicht einverstanden (bitte unten erläutern) |
| | | | |



| | | | |
|--------------------------|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
|--------------------------|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------|

| Art. | Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i> | Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge |
|-------------|---|---|
| 74 | | |
| 74a | | |
| 74b | | |
| 74c | | |
| 74d | | |
| 74e | | |
| 74f | | |
| 74g | | |
| 74h | | |

Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe: Im Falle einer Epidemie oder einer Pandemie entstehen bei den Leistungserbringern im Gesundheitswesen (u. a. Spitäler, Geburtshäuser, Pflegeheime, Arztpraxen) Mehrkosten bei der Behandlung aller Patientinnen und Patienten, also nicht nur bei den Trägerinnen und Trägern des entsprechenden Erregers. Diese zusätzlichen, patientenbezogenen Aufwände ergeben sich hauptsächlich aus der Umsetzung der notwendigen Schutzkonzepte und dem erhöhtem Materialverbrauch. Aktuell können in den Tarifierungs- und Abgeltungssystemen solche Mehraufwände nicht kurzfristig abgebildet werden, sondern sie fließen höchstens mit einer Verzögerung von mehreren Jahren in die regulären Systeme ein. Dies ist nicht zufriedenstellend. Es sind deshalb im Voraus zwischen Kostenträgern und Leistungserbringern Konzepte für Zusatzzahlungen zu erstellen, welche die Übernahme von Mehrkosten bei der Behandlung von Patientinnen und Patienten regeln.

In der besonderen und in der ausserordentlichen Lage sind alle Kostenträger zur Übernahme von patientenbezogenen Mehrkosten zu verpflichten. Die Konzepte für eine rasche Umsetzung solcher Zusatzzahlungen sind durch die Kostenträger und Leistungserbringer im Voraus zu erstellen, sodass sie im definierten Anwendungsfall rasch zum Einsatz kommen können.

N. Art. 75-81b (Vollzug durch Bund, Kantone, Armee; Zusammenarbeit)

| Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 75-81b einverstanden? | | | |
|--|--|---|---|
| Vollständig einverstanden | Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> | Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> | Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> |



| | | | |
|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|

| Art. | Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i> | Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge |
|---|---|---|
| 75 | | |
| 77 | | |
| 80 | | |
| 81a | | |
| 81b | | |
| Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe: | | |

O. Art. 82-84a (Strafbestimmungen)

| Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 82-84a einverstanden? | | | |
|--|---|--|---|
| Vollständig einverstanden | Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> | Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> | Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

| Art. | Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i> | Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge |
|---|---|---|
| 82 | | |
| 83 | | |
| 84 | | |
| 84a | | |
| Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe: | | |

3. Beurteilung der Änderung weiterer Erlasse (OBG, MG, HMG)

| Inwieweit sind Sie mit den Änderungen in den anderen Erlassen einverstanden? | | | |
|---|---|--|---|
| Vollständig einverstanden | Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> | Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> | Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> |



| | | | |
|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|

| Art. | Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i> | Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge |
|---|--|--|
| 1 OBG | Es ist zu begrüßen, dass für geringfügige Übertretungen gegen das EpG Ordnungsbussentatbestände geschaffen werden. | |
| 35 MG | | |
| 9a HMG | | |
| Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe: | | |

4. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für digitale Contact-Tracing Apps?

| | |
|---|--|
| <p>Soll im Epidemien-gesetz eine Regelung für den Betrieb von «digitalen Contact-Tracing Apps» (analog SwissCovid App) vorgesehen werden?</p> <p>Das SwissCovid App-System wurde im Auftrag des Bundes entwickelt. Auch die umliegenden Länder (im EU-Raum) haben ähnliche Systeme wie unsere «SwissCovid App» entwickelt und vorangetrieben. Die Vernehmlassungsvorlage enthält derzeit keine Regelung zu digitalen Contact-Tracing Apps. Mit einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage im EpG hätte der Bund die Möglichkeit, weiterhin solche Contact-Tracing Apps zu entwickeln und zu betreiben. Dies wäre mit entsprechenden Kostenfolgen für die Entwicklung und den Betrieb verbunden.</p> | |
| <p>Es soll <u>keine</u> gesetzliche Grundlage geschaffen werden. <i>(bitte unten erläutern)</i></p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></p> | <p>Es soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. <i>(bitte unten erläutern)</i></p> <p style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></p> |
| <p>Erläuterung:</p> <p>Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage erleichtert die rasche Entwicklung entsprechender Applikationen, welche die Bekämpfung von Gefährdungen für die öffentliche Gesundheit mit geringem Eingriff in die Persönlichkeitsrechte ermöglichen können.</p> | |

5. Weitere Rückmeldungen

| |
|---|
| <p>Gibt es weitere Punkte, die Sie uns bezüglich der Teilrevision des EpG mitteilen möchten?</p> |
| |



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG

Wir danken Ihnen herzlich für das Ausfüllen dieses Antwortformulars!